

# TSV Wäschenbeuren 1887 e.V.

Maitiserstr. 16 73116 Wäschenbeuren

## **Corona-Regelung Sportgelände Haldenwang / TSV-Halle auf der Basis der Corona-Verordnung BW vom 14.08.2021, gültig ab 16.08.2021**

Für den Sportbetrieb auf dem Sportgelände Haldenwang sind folgende Regeln der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg vom 14.08.2021 einschlägig:

### **1. Allgemeine Abstands- und Hygienemaßnahmen**

Die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen ist außerhalb des unmittelbaren Sportbetriebes durchgehend zu gewährleisten. Ebenso eine ausreichende Hygiene und im Innenbereich eine ausreichende Belüftung der Räume.

### **2. Maskenpflicht**

Es gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske.

Ausnahmen: Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr / im Freien wenn gleichzeitig der Mindestabstand von 1,5 Metern dauerhaft sichergestellt ist / mit ärztlichem Attest, das vom Tragen einer medizinischen Maske aus gesundheitlichen oder ähnlichen gewichtigen und unabweisbaren Gründen befreit und mitzuführen ist / wenn ein mindestens gleichwertiger Schutz anderer Personen vorhanden ist

### **3. Die nachfolgenden Regeln unterscheiden nicht mehr nach den vorhandenen Inzidenzzahlen, sondern nur noch nach dem **Impfstatus** der jeweiligen Person.**

**Immunisierte Personen** sind Personen, die gegen Covid-19 vollständig geimpft oder davon genesen sind und keine Krankheitssymptome haben. Geeignete Nachweise (Impfnachweis / Genesenennachweis) sind vorzulegen.

Alle **Nicht-immunisierten Personen** haben bei der Nutzung des Sportbetriebes und der TSV-Halle einen tagesaktuellen negativen Antigen-Schnelltest oder einen höchstens 48 Stunden alten PCR-Test vorzulegen. Dies gilt auch für Veranstaltungen im Freien, bedienend der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann und bei mehr als 5000 Besuchern.

Der Testnachweis mittels Schnelltest muss gemäß § 2 Nr.7 SchAusnahmeV iVm § 6 I Corona-TestVO

- vor Ort von demjenigen vorgenommen werden, der das Vorliegen des Testnachweises überprüfen muss (Übungsleiter, Trainer, Hygienebeauftragter) oder  
-im Rahmen einer betrieblichen Testung erfolgt sein oder  
-von einem zugelassenen Leistungserbringer (Arzt, Apotheke, Testzentrum) erstellt sein.

Als getestet gelten Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und Schüler mit entsprechendem Schulnachweis.

## 4. Hygienekonzept

- 4.1. In Gruppen **bis zu 20 Personen** (inkl. Trainer\*in / Übungsleiter\*in) können die für das Training oder die Übungseinheit üblichen Sport-, Spiel- oder Übungssituationen ohne Einhaltung des sonst geltenden Mindestabstands durchgeführt werden.  
Eine **Ausnahme von der Begrenzung** gilt für Sportarten, die für ihre Durchführung zwingend mehr als 20 Personen benötigen (z.B. Fußball) oder wenn gewährleistet ist, dass durchgehend ein Mindestabstand von 1,5 Meter dauerhaft eingehalten werden kann. (z.B. Gymnastik, Aerobic)
- Die Personenzahl gilt **pro Zone**, in die das Sportgelände eingeteilt wurde.  
Die TSV-Halle gilt als eine Zone. Im Gymnastikraum ist die Zahl der Nutzer auf 10 beschränkt.
- 4.2. In Sportarten, bei denen durchgängig oder über einen längeren Zeitraum ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist (Bsp.: Judo, Ringen, Tanzen) sind feste Trainings- oder Übungspaare zu bilden.
- 4.3. **Umkleiden und Duschen dürfen wieder genutzt werden.**  
Seit 01.10.2020 sind auf den Umkleidebänken Bereiche markiert, die jeweils von 1 Sportler genutzt werden können. Der Aufenthalt in den Ankleiden / Duschräumen ist auf das zeitlich absolut Notwendige zu beschränken. Deshalb wird auch dringend empfohlen, bereits umgekleidet zur Trainingsstunde / zum Spiel / zum Wettbewerb zu kommen.
- 4.4. Toiletten sollten einzeln betreten und wieder verlassen werden, d.h. pro Toilette sollte sich gleichzeitig nur eine Person dort aufhalten.
- 4.5. **Vor Trainingsbeginn sind die Hände gründlich zu waschen oder am Desinfektionsspender im Eingangsbereich zu desinfizieren.** Wegen der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten müssen diese nach der Nutzung durch die Übungsleiter / Trainer gereinigt werden. Hierbei genügt - nach den Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes und der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit ein gründliches Abwaschen mit Wasser und gegebenenfalls Seife, bei Lederbällen genügt ein gründliches Abreiben.
- 4.6. Sportler\*innen mit **Krankheitssymptomen** (Schnupfen, Fieber, Husten) sind vom Training / Spielbetrieb ausgeschlossen.
- 4.7. Getränke können mitgebracht werden, Essen ist nicht zulässig.
- 4.8. Bei **Kindergruppen** gilt:  
-Eltern/Kind-Paare beim Eltern-Kind-Turnen gelten als eine Person  
-beim Bringen / Abholen der Kinder sollten die Eltern vor der Halle warten
- 4.9. Es wird dringend geraten, während der Übungsstunden jede Möglichkeit der **Lüftung der Trainingsräume** zu nutzen. (dauerhaft oder in regelmäßigen Abständen/ Fenster und Türen)
- 4.10. **Begegnungsverkehr unter den einzelnen Trainingsgruppen** ist möglichst zu vermeiden. Bei zeitlich aufeinanderfolgenden Gruppen sollte die erste Gruppe die Trainingsräume verlassen haben, bevor die folgende Gruppe die Räume betritt. Vor der Halle werden deshalb Wartebereich für die Folgegruppe gekennzeichnet. Idealerweise sollte auch ein zeitliches Fenster vorgesehen werden, damit nochmals eine Lüftung der Räume erfolgen kann.
- 4.11. **Für die Einhaltung der Regeln sind die Trainer\*innen / Übungsleiter\*innen vor Ort verantwortlich.** In den Toiletten stehen Seife und Desinfektionsmittel zum Gebrauch zur

Verfügung. Ebenso soll das im Eingangsbereich befindliche Desinfektionsmittel dafür genutzt werden, beim Betreten der Halle eine Händedesinfektion vorzunehmen.

## **5. Datenverarbeitung**

Eine Pflicht zur Datenerhebung gilt gemäß § 14 I Nr.3 und IV Corona-VO BW bei Sportveranstaltungen nur für den Publikumsverkehr und nur in geschlossenen Räumen.

Gemäß § 8 Der CoronaVO BW dürfen von den zur Datenverarbeitung Verpflichteten von Anwesenden, insbesondere Besucherinnen und Besuchern, Nutzerinnen und Nutzern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG erhoben und gespeichert werden. Einer erneuten Erhebung bedarf es nicht, soweit die Daten bereits vorhanden sind.

Die zur Datenverarbeitung Verpflichteten haben Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 ganz oder teilweise verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

16.08.2021

TSV Wäschenbeuren  
Der Vorstand